

TURNVEREIN METJENDORF 04

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turnverein Metjendorf 04 und hat seinen Sitz in Metjendorf. Er wurde am 16.10.1904 gegründet. Der Turnverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport zu treiben und diesen in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Niedersächsischen Fußballverbandes, sowie der einzelnen Fachverbände mit den jeweiligen Gliederungen. Der Verein regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 6 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst dann zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 7 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege seiner bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbständig regelt. Er wird dabei von

einem Jugendobmann der Abteilung unterstützt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Bei Bedarf sind von den Abteilungsleitern Abteilungsversammlungen einzuberufen, von denen der 1. und der 2. Vorsitzende zu unterrichten sind. Sie oder zwei andere Vorstandsmitglieder können daran teilnehmen. Zu seiner Unterstützung kann der Abteilungsleiter weitere Mitglieder von der Abteilungsversammlung wählen lassen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag im Bankeinzugsverfahren entrichten will, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt worden ist.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Halbjahresende am 30.06. und 31.12.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 10 Ausschließungsgründe

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinem, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) Über die Ausschließung des Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.
- (3) Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 14 Jahre berechtigt.
- b) Mitglieder unter 14 Jahre können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Eine Kumulation des Stimmrechts ist nicht möglich.
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- e) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen für die Mitgliedsvereine abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, des Niedersächsischen Fußballverbandes und der Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge und Zusatzbeiträge im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 5 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der in § 5 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Ehrenrat. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Die Mitgliederversammlung (§§ 15-17)

§ 15 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 14 Jahre haben eine Stimme. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 14 Jahren können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Bekanntmachung in der Nordwest-Zeitung (oder ihrer evtl. Rechtsnachfolgerin) mit einer Einberufungsfrist von einer Woche. Die Tagesordnung wird in den Schaukästen der Sporthallen und am Sportplatz ausgehängt, sowie auf der Internetseite des TV Metjendorf veröffentlicht. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 25 und 26.

§ 16 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl und Bestätigung der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel;
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- k) Beschlussfassung über Anträge.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit;
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr.

§ 18 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem 3.Vorsitzenden, dem Leiter der Finanzen, dem Schriftführer und dem Pressewart, die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Amtszeit der verschiedenen Vorstandsposten nicht gleichzeitig endet.

Wahljahre:

<u>Ungerade Jahreszahl</u>	<u>Gerade Jahreszahl</u>
1.Vorsitzender	2.Vorsitzender
Schriftführer	Leiter der Finanzen
3.Vorsitzender	Pressewart

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der 3.Vorsitzende, der Leiter der Finanzen und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2.Vorsitzende sind vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstige dauernder Behinderung von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Falls erforderlich können zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse gewählt werden.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Außerdem gehören die jeweiligen Abteilungsleiter zum Vorstand. Sie werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und in der Jahreshauptversammlung in ungeraden Jahren bestätigt.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat den Verein nach innen und nach außen zu vertreten und in dessen Namen Verträge abzuschließen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden und den Turn- und Sportbetrieb zu beaufsichtigen. Der Vorstand hat die Beiträge einzuziehen und über Ausgaben des Vereins zu entscheiden. Der Vorstand setzt Trainer und Übungsleiter ein und setzt die Trainings- und Übungsstunden an. Er organisiert und leitet Sportveranstaltungen, Festlichkeiten und Zusammenkünfte. Die Abteilungsleiter berichten über die Arbeit und Vorkommnisse in den Abteilungen.

§ 20 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem stellvertr. Leiter der Finanzen, dem stellvertr. Schriftführer, den Jugendvertretern, den Jugendobleuten der Abteilungen und dem Sozialwart. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, außer den Jugendobleuten der Abteilungen, die auf der Jahreshauptversammlung in geraden Jahren bestätigt werden, werden von der Jahreshauptversammlung in ungeraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Auf Antrag an die Jahreshauptversammlung kann eine Frauenwartin dazu gewählt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 21 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§ 22 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Verbindung steht. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden;
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten.
- Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- e) Der Ehrenrat beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10.

§ 24 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung abwechselnd auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Auf der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer einen Bericht über die Buchführung und den Kassenbestand zu erschaffen.

§ 25 Verfahren über die Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, soweit die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Vor Eintritt in die Verhandlung ist die Tagesordnung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Über die Mitglieder- und Vorstandssitzungen ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 26 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Wiefelstede für die Schule Metjendorf, die es ausschließlich für die Leibeserziehung der Schuljugend zu verwenden hat.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Metjendorf, den 25.02.2010

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender

3.Vorsitzender

Leiter der Finanzen

Schriftführer